

**1. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026**

**I. Personelle Veränderungen**

Zur Vertreterin des Vorsitzenden der 17. Zivilkammer wird Richterin am Landgericht Möllers bestimmt.

**II. Änderung der Kammerzuständigkeiten**

In der Jahresgeschäftsverteilung wurde die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren, die in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer fallen und bei denen es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen handelt, der 15. kleinen Strafkammer übertragen (Ziff. III. 8.). Versehentlich wurde versäumt, auch die Regelung in Ziff. III. 5. b) betreffend die Zuteilung und Wertanrechnung der als WA-AR geführten Verfahren entsprechend anzupassen.

Die Regelung unter Ziff. III. 5. b) des Geschäftsverteilungsplans wird daher in Satz 1 dahingehend angepasst, dass Verfahren sowie Entscheidungen betreffend die Wiederaufnahme in zweitinstanzlichen Strafsachen (WA-AR), die dem Landgericht zugewiesen sind und als AR-Sache geführt werden, der 15. kleinen Strafkammer unter Anrechnung eines Wertes 1/1 (Wertigkeit 1,0) über den Turnuskreis Ns entsprechend obiger Ziff. 5 a) zugewiesen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob den Wiederaufnahmeverfahren Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts zugrunde liegen.

*Dr. Rieckhoff*

*Dr. Reuter*

*Müller*

*Deuster*

*Dr. Bitter*

*Watermann*

*Schölkens*

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Abt und Vorsitzender Richter am Landgericht Riethmüller sind an einer Unterschriftenleistung gehindert.

*Dr. Rieckhoff*